



9/10

X

Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés  
Ufficio federale dei rifugiati

Taubenstrasse 16  
3003 Bern,

24. März 1992

Tel. 031 61 53 50  
Fax 031 22 57 56

Journal Liberté(s)  
Case postale 1024  
1001 Lausanne

Ihr Zeichen  
Votre référence  
Vostro riferimento  
Unser Zeichen  
Notre référence  
Nostro riferimento

774.77 Sh/sc1

0033-632.1

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Ausgabe Ihres Journals "LIBERTE(S)" No. 9 vom Februar 1992 publizierten Sie einen Beitrag von Alain Bovard, Amnesty international Schweiz, der in dieser Form nicht ohne Reaktion unsererseits bleiben darf. Wir bitten Sie deshalb, folgende Entgegnung in Ihrem Journal zu veröffentlichen:

### Wie seriös arbeitet Amnesty International Schweiz?

Seit Jahren wird dem Bundesamt für Flüchtlinge immer wieder mangelnde Fachkompetenz bei der Beurteilung von Asylgesuchen und Unkenntnis der Lage in den Herkunftsländern der Asylbewerber vorgeworfen. Für Alain Bovard von Amnesty International Schweiz scheint die Zeit gekommen zu sein, dieses Ritual wieder einmal in Gang zu setzen. Zur Illustration werden auch gleich vier Beispiele von "Fehlentscheiden" aus den Jahren 1987 bis 1991 auf den Tisch gelegt. Abgesehen davon, dass das Bundesamt für Flüchtlinge in diesem Zeitraum nicht weniger als 93'124 Asylgesuche entschieden hat, bedürfen die 4 erwähnten Beispiele einiger Präzisierungen:

**1987:** Janusz Salihi behauptete im Asylverfahren, er werde aufgrund seiner politischen Tätigkeit in Jugoslawien verfolgt. Diese Verfolgung erschien nicht nur wegen Ferienreisen nach Jugoslawien vor und während der Dauer des Asylverfahrens unglaubwürdig. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wurde indirekt dadurch bestätigt, dass Janusz Sahili einzig aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit in der Schweiz verurteilt wurde, auf die er im Asylverfahren nie hingewiesen hatte. Diese Umstände sollten Amnesty International Schweiz eigentlich bekannt sein.



**1989:** Veli Tas wurde ca. 6 Wochen (nicht 15 Tage) nach seiner Rückkehr in die Türkei verhaftet und zwar weil er der Teilnahme an einem Mordanschlag verdächtigt wurde, der eindeutig nach seiner Ausschaffung aus der Schweiz verübt wurde. Das darauf folgende Gerichtsverfahren endete mit einem Freispruch. Die Umstände, die Amnesty International Schweiz zu einer Intervention beim Bundesamt für Flüchtlinge veranlasst hatten, waren nie Gegenstand des Strafverfahrens in der Türkei. Angesichts der Tatsache, dass das Bundesamt selbst diesen Einzelfall in den schweizerischen Medien detailliert geschildert hatte, ist die etwas simple Darstellung durch Amnesty International Schweiz unverständlich.

**Juli 1991:** Es ist etwas fragwürdig, von einem Fehlentscheid zu sprechen, ohne dass es überhaupt möglich ist, den Einzelfall zu identifizieren. Einzig aufgrund der Initialen M.B. ist es uns nicht möglich, ein Asylossier zu finden.

**Dezember 1991:** Die Verdachtsmomente gegen Mehmet Oezdemir reichten nicht einmal aus, um eine formelle Strafuntersuchung wegen Mitgliedschaft zu einer illegalen Organisation einzuleiten. Das gegen ihn angehobene Strafverfahren wurde demzufolge am 25. Dezember 1992 mangels Beweisen eingestellt. Die Behauptung, es läge hier ein Fehlentscheid der schweizerischen Asylbehörden vor, entbehrt jeglicher Grundlage.

Angesichts der Nachteile die einem "echten Flüchtling" bei einer Abschiebung in den Verfolgerstaat drohen könnten, teilen wir die Ansicht, dass im Asylverfahren alles unternommen werden muss, um dem einzelnen Gesuchsteller gerecht werden zu können. Es wird aber über das Ziel hinausgeschossen, wenn man vom Bundesamt absolute Unfehlbarkeit, die es in der Rechtssprechung nicht geben kann, verlangt. Selbstverständlich ist im Zweifel für den Asylbewerber zu entscheiden. Wann aber Zweifel begründet sind, muss das Bundesamt entscheiden. Ob Amnesty International dabei ein guter Ratgeber wäre, muss nicht nur aufgrund ihrer fehlerhaften Darstellung der vier "Fehlentscheide" bezweifelt werden. In Dutzenden von Fällen hat Amnesty International Schweiz bereits bei den Asylbehörden interveniert, ohne dass es beim Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz zu irgendwelchen Problemen gekommen wäre. Im Zusammenhang mit der Beurteilung von individuellen Asylgesuchen vermochte Amnesty International Schweiz bis heute kaum zu überzeugen.

Eine Zusammenarbeit mit einer Organisation kann auf die Dauer kaum fruchtbar sein, wenn diese zum vorneherein behauptet, es werde wider besseres Wissen über Asylgesuche entschieden. Die pauschale Unterstellung, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien nicht in der Lage, ein Asylgesuch fundiert zu prüfen, weil sie in jedem Gesuchsteller einen Betrüger sehen, ist polemisch.

Wenn Amnesty International Schweiz die Forderung stellt, das Bundesamt müsse unfehlbar sein, muss sie sich auch die Frage nach der Zuverlässigkeit ihrer Abklärungen und der Seriösität ihrer Quellen gefallen lassen. Angesichts der Tatsache, dass sich der Vorwurf der Missachtung der Menschenrechte zunehmend zur politischen Waffe ent-

wickelt, geht es nicht mehr an, diese Frage zu tabuisieren und die Berichte von Amnesty International als "die einzige Wahrheit" unreflektiert hinzunehmen. Zu gross ist das Risiko, dass Amnesty International von politischen Gruppierungen dazu missbraucht wird, andere Ziele, als die Einhaltung der Menschenrechte zu erreichen.

Es bleibt also die Frage: Wer überwacht die Wächter?

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR FLÜCHTLINGE  
Der Direktor



Peter Arbenz



Kopie an: - amnesty international, Section Suisse,  
att. M. Alain Bovard, Case postale, 3001 Berne

- amnesty international, 1, Easton Street,  
London WC1X 8DJ, United Kingdom